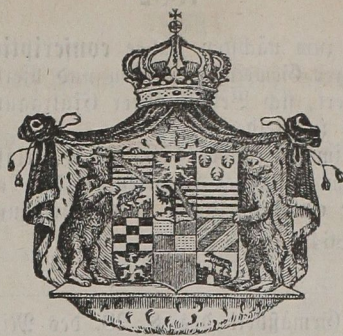


Erscheint:  
Dienstag, Mittwoch,  
Freitag, Sonnabend.  
Bestellung bei allen Postanstalten,  
für Köthen bei Hrn. P. Schettler.



Preis:  
Jährlich . . . . . 1½ Thlr.  
Vierteljährlich . . . . 12½ Sgr.  
Insertionsgebühren:  
Die gespaltene Corpuszeile  
für Inländer 6 Pf.,  
für Auswärtige 1 Sar.

# Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N<sup>o</sup> 199.

Desau, Mittwoch, den 21. December

1864.

Mit dem heutigen Staats-Anzeiger wird ausgegeben:  
Protokoll der II. Sitzung des zweiten Anhaltischen Landtages.

## Amtlicher Theil.

**Bekanntmachung.** — Se. Hoheit, der Herzog, haben die durch das Ableben des vormaligen Mitgliedes des Herzoglichen Staats-Ministeriums, Regierungs-Präsidenten a. D. Dr. von **Basjedow**, erledigte Stelle eines landesherrlichen Commissars bei der Herzoglichen Landrentenbank wiederum dem Mitgliede des Herzoglichen Staats-Ministeriums, Regierungs-Präsidenten und Kammerherrn **von Zerbst** in Gnaden zu übertragen geruhet.

**Bekanntmachung.** — Se. Hoheit, der Herzog, haben den Gefangenwärter-Gehülfen **Wilhelm Rommel** in Köthen, an Stelle des zum Gefangenwärter beförderten Kreisgerichtsboten **Becker**, zum Boten beim Herzoglichen Kreisgerichte in Köthen gnädigst zu ernennen geruhet.

**Bekanntmachung.** — Die mit Anfang dieses Jahres für die Oberförsterei Nedlitz getroffene, durch unsere Bekanntmachung vom 13. December des vorigen Jahres veröffentlichte Einrichtung im Forstkassenwesen, daß die Herzoglichen Revierverwalter von der Führung der Rechnung über eingehende Forstgelder entbunden werden, soll vom 1. Januar des Jahres 1865 an auf alle anderen im frühern Herzogthume Anhalt-Desau-Köthen gelegenen Revierverwaltungen, mit Ausnahme der Revierverwaltung in Güssen, ausgedehnt werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß von der gedachten Zeit ab alle Zahlungen für Forsterzeugnisse nicht mehr, wie bisher, an die betreffenden Revierförster, sondern ausschließlich an die Herzoglichen Kreis-Kassen, respective Steueramts-Kassen, je nach Lage der betreffenden Forstreviere, zu leisten sind.

Desau, 11. December 1864.

Herzoglich Anhaltische Regierung.  
Abtheilung für Domänen und Forsten.  
v. Wolfframsdorff.

**Bekanntmachung.** — Das allhier verstorbene Fräulein **Rosalie Schladitz** hat unserer städtischen Armenkasse ein Legat von 100 Thalern und ein ebenfalls allhier verstorbener Bürger, der nur mit N. D. bezeichnet sein will, ein Legat von 50 Thalern zugewendet, was wir in dankbarer Anerkennung hiermit zu öffentlicher Kenntniß bringen.

Desau, 13. December 1864.

Bürgermeister und Rath.  
Medicus.



**Bekanntmachung.** — Die zum nächsten Jahre conscriptionspflichtigen Söhne, welche im Jahre 1844 außerhalb der hiesigen Gemeinde geboren und hieselbst heimathsangehörig geworden sind, werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs ihrer Eintragung in die Stammlisten **innerhalb 8 Tage** auf hiesigem Stadthause zu melden.

Indem wir hierbei auf die im Gesetz Nr. 476. für Unterlassung dieser Anmeldung bestimmten Strafen verweisen, fordern wir im Falle der Abwesenheit der betreffenden Militairpflichtigen deren Eltern, resp. Vormünder auf, die **qu.** Anmeldung unter Vorlegung der Geburtscheine zu bewirken.

Dessau, 10. December 1864.

**Bürgermeister und Rath.**  
Medicus.

**Bekanntmachung.** — In Gemäßheit des §. 28. des Militair-Aushebungsgesetzes (Gesetz-Sammlung No. 476.) und der Bestimmungen über das Verfahren bei der Aushebung und Einstellung der im Jahre 1844 geborenen Militairpflichtigen im Jahre 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Aushebung der Militairpflichtigen** aus der Altersklasse 1844 im Monat Februar 1865, und zwar an den nachbenannten Tagen und Orten, stattfinden wird:

in Coswig für den 19. Aushebungsbezirk auf dem Rathhause daselbst;	
in Zerbst für den 9. Aushebungsbezirk	
ebendasselbst für den 10. Aushebungsbezirk	} im Herzoglichen Kreis- Directions-Gebäude;
in Köthen für den 5. und 6. Aushebungsbezirk	
ebendasselbst für den 7. und 8. Aushebungsbezirk	} auf dem Rathhause;
in Dessau für den 1. Aushebungsbezirk	
ebendasselbst für den 2. Aushebungsbezirk,	} auf dem Rathhause;
ebendasselbst für den 3. und 4. Aushebungsbezirk	
in Bernburg für den 11. und 12. Aushebungsbezirk	} auf dem Bergstädtischen Rathhause;
ebendasselbst für den 13. und 14. Aushebungsbezirk	
in Ballenstedt für den 15. und 16. Aushebungsbezirk	} im Gasthose zum weißen Schwan.
ebendasselbst für den 17. und 18. Aushebungsbezirk	

Die sämtlichen Militairpflichtigen der oben genannten Altersklasse, so wie diejenigen, welche bei früheren Aushebungen nur vorläufig bis zu diesem Jahre zurückgestellt worden sind, werden daher hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der dem ungehorsamen Ausbleiben in den betreffenden Gesetzen angedroheten Strafen, in den für ihre Bezirke anberaumten Terminen

Vormittags 9 Uhr

persönlich zu erscheinen und ihres Aufrufes daselbst gewärtig zu sein.

Gleichzeitig wird erinnert, daß alle etwaigen Ansprüche auf vorläufige Befreiung von der Einstellung entweder bis zum **30. d. Mts.**

**bei den betreffenden Gemeinde-Vorständen**

oder, und zwar bis spätestens zum **18. Januar k. J.,**

**bei den Herzoglichen Kreis-Directionen**



angemeldet, etwaige Beschwerden gegen diese letzteren aber wegen unberücksichtigter Befreiungs-Ansprüche

**spätestens bis zum 1. Februar schriftlich bei dem Militair-Commando** eingereicht werden müssen und daß auf verspätete desfallige Eingaben keine Rücksicht genommen werden kann.

Deßau, 17. December 1864.

Herzoglich Anhaltisches Militair-Commando.  
Stöckmarr,  
General-Major.

**Bekanntmachung.** — Höhern Befehls zufolge werden die Verkaufspreise für Steine jeder Sorte im Herzoglichen Steinbruche zu Nienburg a./S. vom 1. Januar 1865 ab um einen Viertel-Thaler pro Schachtel erhöht.

Nienburg a./S. 17. December 1864.

Herzogliche Steinbruchs-Verwaltung.  
C. Hoppe.

### Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.

Erbtheilungshalber sollen die von der Wittwe des Kleinrossathen **Heinrich Lesse, Friederike**, geb. Düber, von Klein-Alsleben hinterlassenen Grundstücke, als:

- 1) das zu Klein-Alsleben sub Nr. 67. belegene **Kleinrossathenhaus** nebst Zubehör und namentlich mit den bei der factisch ausgeführten Separation dazu gelegten, in der Klein-Alsleber Feldflur belegenen Planstücken Nr. 664a. mit 158 D.-R. Acker auf den Funfzehn und Nr. 537. mit 175 D.-R. Wiese in den Wiebern, welche Grundstücke in Berücksichtigung der darauf ruhenden jährlichen Rente von 5 Thlr. zusammen auf 985 Thlr. abgeschätzt worden sind;
- 2) 150 D.-Ruthen **Wandelacker** im Klein-Alsleber Felde auf den Funfzehn, Planstück Nr. 664b. und 664c., unter Berücksichtigung von 1 Thlr. jährlicher Rente auf 180 Thlr. abgeschätzt, und
- 3) 141 D.-Ruthen **Wandelacker** in den Hordorfer großen Bischofswiesen, unter Berücksichtigung einer darauf ruhenden geringen Abgabe auf 120 Thlr. abgeschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit geladen, in dem auf

**Dienstag, den 21. Februar 1865,**

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, nach Anhörung der Verkaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben und des Zu-

schlags an den Meistbietenden zu gewärtigen, falls das Meistgebot  $\frac{2}{3}$  der Taxe erreicht.

Zugleich werden Alle, welche dem hiesigen Gerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Mit-eigenthums-Ansprüche an diese Grundstücke, oder stillschweigende, allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solche spätestens binnen 4 Wochen, bei Verlust derselben, hier anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel.

Groß-Alsleben, 11. December 1864.

Herzoglich Anhaltische Kreisgerichts-  
Commission.

(L. S.) Siegfried.

### Verkauf einer Zille.

Eine dem Schiffseigner **Anders** von Neu-Gattersleben gehörige, in der Saale bei Nienburg ankernde Zille mit Inventarium, zu 631 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll in dem auf

**den 24. December d. J.**

Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerken, daß sie sich wegen Besichtigung dieser Zille an den Steuermann **Friedrich Schlieter** hieselbst zu wenden haben, hierdurch zu diesem Termine vorgeladen.

Nienburg a. S., 16. December 1864.

Herzogliche Kreisgerichts-Commission.  
Hoppe.



## Nichtamtlicher Theil.

### Verkauf von Grundstücken.

Aus freier Hand soll

Donnerstag, den 22. December,

der Gasthof zum grauen Wolf in Dessau meistbietend verkauft werden und ist Termin im Gasthose selbst von früh 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr angesetzt, wo alsdann auch der Zuschlag erfolgt.

### Vermiethungen.

Eine Wohnung in der Unteretage ist von jetzt ab zu vermieten

Afazienstraße Nr. 6.

Ferbster Straße 24. ist ein eingerichteter Laden mit oder ohne Wohnung zu vermieten.

Eine freundliche Stube, nach dem Garten gelegen, ist mit Kammer, Küche und Zubehör zu vermieten Fürstenstraße Nr. 19.

Eine gut meublirte Stube nebst Schlafstube ist zum 1. Januar k. J. zu vermieten bei

W. Baumgarten,  
Hospitalstraße Nr. 16.

In der Cavalierstraße Nr. 25. ist die Hälfte der Oberetage zu vermieten.

Franzstraße Nr. 9. ist die neu und elegant eingerichtete Bel-Etage Umzugs halber zu vermieten und vom 1. April k. J. ab zu beziehen.

Franzstraße Nr. 10. ist eine Wohnung, bestehend aus 1 Stube, 2 Kammern, Küche und allem Zubehör, zu vermieten und zum 1. April k. J. zu beziehen.

Franzstraße Nr. 49. ist eine freundliche, meublirte Stube mit Schlafcabinet, nach dem Garten zu gelegen, sofort zu vermieten und zu beziehen.

In meinem vor dem Ascanischen Thore neben Herrn Bolle neu erbaueten Hause ist die Unter-, so wie auch die Oberetage im Ganzen oder auch getheilt zum 1. April k. J. zu vermieten.  
August Otto.

### Verkaufs-Anzeigen.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum empfehle ich zum bevorstehenden Weihnachtsfeste

mein reichhaltig assortirtes Lager schwarzwälder Wand- und Stuhuhren. Ferner halte ich mein Lager stets auf das Empfehlenswertheste ausgestattet und übernehme derartige Uhren billigt zur Reparatur.

L. Kaltenbach, Uhrenhändler.

## Die Cigarren-Fabrik

von

J. Stärke's Wittwe in Dessau,

Leipziger Straße Nr. 19.,

empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfeste ihr gegen früher bedeutend bevorräthigtes Lager aller Sorten abgelagerter Cigarren und bedient die sie Beehrenden bei möglichst billigen Preisen reell.

M. Königsberg's Ausverkauf von Kurz- und Spielwaaren wird billigt fortgesetzt Schulstraße Nr. 5.

Oberhemden, Hemden, Vorhemden jeder Art und alle zur fertigen Wäsche gehörigen Artikel empfiehlt billigt Adolph Neffeld, Schulstraße Nr. 5.

Schönen, frischen Genueser Citronat, das Pfund 15 Sgr., ostindischen Ingber und chinesische Drangen empfiehlt

J. Ebecke sen.,  
Hofconditor.

Guter Honigkuchen wird hier unter den Buden verkauft von der Frau Frieder. Bähr aus Köthen.

Neujahrs-Gratulationspfeifen, schön geschmückt, billigt bei

Fr. Hesse,  
Neue Reihe Nr. 8. in Dessau.

Zur Erhaltung eines warmen Fußes empfehle ich Einlegeohlen von Filz, ferner Lederohlen mit Korkeinlagen und Rosthaarohlen von 2 Sgr. an.

L. Schmeling,  
Fürstenstraße Nr. 19.

Mühlmilch bekannte

Stollwerk'sche Brust-Bonbons,

anerkannt bestes Hausmittel gegen Hals- und Brustleiden, Husten und Heiserkeit, stets echt auf Lager à 4 Sgr. pro Packet in Dessau bei J. Schindewolf, in Köthen bei J. G. Zeising, in Aken bei W. Reiche.



1885

## Die Puz-, Woll- und Spielwaaren-Handlung

Muldstraße Nr. 21., von **Ernst Luther**, Muldstraße Nr. 21.,  
zeigt hiermit die Eröffnung ihrer großen, geschmackvoll decorirten

### Weihnachts-Ausstellung

ergebenst an und bittet um geneigten Zuspruch.

## Die Puz- und Modewaaren-Handlung

von **Henriette Roemer**,

Mittelstraße Nr. 2.,

erlaubt sich, zum bevorstehenden Feste auf ihr bedeutendes Lager in

Fagon-Hüten für Damen in Taffet, Atlas und Sammet,  
runden garnirten und ungarnirten Filz-Hüten,  
feinen Pariser Ball-Coiffuren und Ballkränzen

zu bedeutend herabgesetzten Preisen aufmerksam zu machen.

## Von einem Pariser Hause

ist uns eine bedeutende Auswahl der feinsten

### Galanterie-Waaren,

die sich zu Weihnachtsgeschenken vortrefflich eignen, in Commission übergeben und  
bleiben dieselben bis nach dem Feste bei uns ausgestellt.

**Steindorff Gebr.**

## Otto Heinicke, Coiffeur,

Steinstraße Nr. 2., neben dem goldenen Beutel,

empfiehlt zum bevorstehenden Feste sein vollständig assortirtes Lager von Parfümerie- und Ga-  
lanterie-Waaren, bestehend in Pomaden, Oelen, Seifen, Extraits in den feinsten Gerüchen,  
Kämmen in Schildpatt, Elfenbein, Horn, Kautschuk und Holz, Haar-, Zahn- und Nagel-Bürsten,  
Hosenhebern, Cravatten und Clipsen, Marmor- und Holz-Waaren, so wie eine Partie seiner  
böhmischer Glasarbeiten, ferner eine große Auswahl von Gold- und ausgelegten Kämmen,  
Nécessaire, fest und in Rollen, seine Leder-Waaren, Schwämme u. dergl. mehr. Ein Pöfchen  
Album wird, um damit zu räumen, billig verkauft.

Otto Heinicke, Coiffeur, Steinstraße Nr. 2.

## Echtes Eau de Cologne,

gegenüber dem Zülchspratz,

empfiehlt in Flaschen, so wie in Original-Kistchen

**Otto Heinicke**, Coiffeur, Steinstraße Nr. 2.





## Wilhelm Grellmann, Hoffriseur,

empfehlte zum bevorstehenden Feste sein auf's Vollständigste assortirtes Lager französischer, englischer und deutscher Parfümerie- und Toilette-Gegenstände, bestehend in:

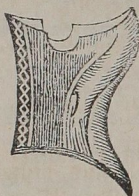
**Pomaden, Haaröl, Seifen, Eau de Cologne und Extraits** in allen Gerüchen, **Kämmen und Bürsten** jeglicher Art in Schildpatt, Elfenbein, Horn, Kautschuk und Holz.

Ferner empfehle derselbe **Nécessaires** für Herren und Damen in Sammet und Leder; **Pariser Bijouterie** in Schildpatt mit Goldverzierung, in vergoldeter Bronze, in **Jet, Jet-Imitation**, so wie in **Achat und Stahl**.

Zugleich empfehle ich die reichste Auswahl **Pariser Blumen und Coiffures**, wie noch die verschiedensten Artikel anderer Art.

**W. Grellmann.**

### Als die geeignetsten Weihnachtsgeschenke für Damen



empfehle ich mein Fabrikat und Lager von **Corsets** mit und ohne **Rath** in ca. 40 verschiedenen Sorten von 17½ Sgr. an bis 4 Thlr. Ferner empfehle ich mein großes Lager von **Grinolinen** in allen bis jetzt existirenden Sorten von 12½ Sgr. an bis zu 3, 4, 5 und 6 Thlr. in weiß, melirt und pence, auch in Wolle. — Auch habe ich ein Pöfchen weißer **Corsets**, welche vom Anfasseln gelitten haben, zum Ausverkauf zurückgesetzt, die ich unter dem Anschaffungspreise verkaufe.



— Ein jedes gefauste **Corset** kann nach den Feiertagen, wenn es nicht beschädigt, wieder umgetauscht werden. — Bei Austragen von außerhalb ist nur die **Tailenweite** nöthig und werden solche umgehend effectuirt.

**J. G. Kienzle, Franzstraße Nr. 38.**

### Den Verkauf der Weihnachts-Conditoreiwaaren

beehrt sich hiermit der

#### Hofconditor J. Ebecke sen.

ergebenst anzuzeigen und empfehle derselbe folgende Artikel: **Marzipan** in verschiedenen Formen und Figuren, **Königsberger Marzipan** in verschiedenen Formen, als: Herzen, Sterne, Rosetten etc., zu verschiedenen Preisen; verschiedene Sorten **Chocolade** in Tafeln und neuen Dessins, **Chocolat mystère, Cigarren, extra**; verschiedenartige **Bonbons** in ff. Pariser **Enveloppes**, brillante **Knallbonbons, Macaronen, Macaronenfränze** in verschiedenem Geschmack; eine große Auswahl **Christbaumfächer** zu den billigsten Preisen; **Honig- und Zuckerkuchen**, wie dergl. **Nüsse**, feine und gewöhnliche, zu billigen Preisen; vorzüglich schmackhafte **Baseler Lebkuchen** und alle sonstigen **Conditoreiwaaren**.

### Photographie-Album, Photographie-Rahmen, Stereoskop-Apparate und Stereoskop-Bilder

werden wegen beabsichtigter Aufgabe dieser Artikel zu

**sehr herabgesetzten Preisen**

verkauft bei

**Baumgarten u. Comp. in Dessau.**

### Zahnschmerz!

**Odontine** gegen rheumatisches Zahnleiden,  
**Algontine** gegen den Schmerz hohler Zähne,  
beides Original-Recepte der **Mohren-Apothek**

in Dessau und in engeren Kreisen durch ihre ausgezeichnete Wirksamkeit bereits anerkannt, werden hierdurch in Flaschen zu 2 Sgr. 6 Pf. und 5 Sgr. nebst Gebrauchsanweisung empfohlen.



## Gegen Zahnschmerz

empfehl't zum augenblicklichen Stillen „Zahnwolle“, die Hülse 2½ Sgr.


Carl Rujch jun.

Baierische Schmelz-Butter empfehl't billigt  
Albert Arendt.

Gut baierischen Malzzucker empfehl't  
Aug. Kiesel.

Frische Dresdener Malz-Bonbons und echte  
Hamburger Voltjes bei Aug. Kiesel.

### Ottonen,

amerikanische Malzbombons   
von C. D. Moser & Comp. in Stuttgart bei  
Aug. Kiesel.

### Weizen Brust-Syrup

von G. A. W. Mayer in Breslau bei  
Aug. Kiesel.

Vorzüglich schöne, neue Rosinen und Korin-  
then und besten Genueser Citronat empfehl't  
billigt H. C. Schöch.


Frische Dresdener Getreidehefen empfehl't  
zum bevorstehenden Feste H. C. Schöch.

Feinste Tafelbutter empfing in frischer Zu-  
sendung H. C. Schöch.

Neue rheinische Wallnüsse in bester Waare,  
so wie Harz- und große sicilianer Haselnüsse  
bei H. C. Schöch.

Weissen und gelben Wachsstock, Baumlichte,  
so wie alle Sorten und Packungen Stearin-,  
Paraffin- und Wachslichte zu den billigsten  
Preisen hält am Lager H. C. Schöch.

Frische Auster, große Rügenwalder Gänse-  
brüste, Kieler Sprotten und Fettbücklinge,  
Hamburger und russischen Caviar, Neunaugen,  
russische Sardinen, echte Kräuter-Anchovis,  
italienische Maronen, f. Provencer-Del, Ca-  
pern, Traubenrosinen und Schalmandeln,  
sicil. Nüsse und fetten Emmenthaler Schweizer-  
käse empfehl't Chr. Melchert.

 Zu den Feiertagen treffen frische  
Auster ein und nimmt Bestellung darauf ent-  
gegen Chr. Melchert.

## Wäsche-Zettel,

praktisch für jede Hausfrau, sind wieder ange-  
fertigt und das Stück zu 5 Sgr. zu haben bei  
Gustav Hüllweck, Buchbindermeister.

Blühende Hyacinthen, Maiblumen, Tul-  
pen etc., so wie auch Bouquets jeder Art und  
Kränze empfehl't die Blumenhandlung Schloß-  
straße Nr. 5. und Fr. Marx  
vor dem Ascan. Thore.



Blühende Hyacinthen, Maiblum-  
men, Tulpen, Alpenveilchen, Ne-  
seda, Primula und Blattpflanzen,  
so wie Bouquets und Kränze empfehl't  
W. Lindemann,  
St. Johannisstraße Nr. 12.

Blühende Blumen in Töpfen, Blattplan-  
zen, so wie prächtvolle Bouquets und Kränze  
von getrockneten Blumen empfehl't

L. Boas vor dem Ascan. Thore  
und Blumenhandlung Wallstraße Nr. 7.

Einige Stück Gardinen sind billig zu ver-  
kaufen. Zu erfragen  
Wallstraße Nr. 31., eine Treppe.

Eine Partie kleinere Kisten, zum Verschicken  
von Weihnachtsachen sich eignend, sind billig  
zu verkaufen Flössergasse Nr. 37.

Zwei gut schlagende Kanarienhähne sind zu  
verkaufen Schloßstraße Nr. 1.,  
eine Treppe.

Eine braune Stute, in langsamem Zug noch  
gut zu gebrauchen, ist für einen sehr billigen  
Preis zu verkaufen. Zu erfragen  
Muldstraße Nr. 7.

Ein fettes Schwein ist zu verkaufen  
Wall Nr. 7.

Eine Drehbank wird zu kaufen gesucht  
von Matthies, Böttchermeister.

## Weihnachts-Ausstellung.

Einem geehrten Publikum zeige ich die Eröff-  
nung meiner Weihnachts-Ausstellung ergebenst  
an und bitte um fleißigen Besuch derselben.  
C. Menge in Coswig.

Das Neueste in

## Neujahrs-Karten

pro 1865 ist angekommen und empfehle ich die-  
selben zur gefälligen Abnahme.  
C. Menge in Coswig.

Zum bevorstehenden Quartale empfehle ich  
mich bestens zur Beforgung nachstehender Zeit-  
schriften: Gartenlaube, Daheim, Bazar, Vic-  
toria und Allgemeine Modenzeitung.  
C. Menge in Coswig.

er, englischer

en, Kümmer  
ls.  
der; Pariser  
mitation, sowie noch die  
nn.

amen



Eillenweite

38.

n

men Formen  
Sterne, Ro-  
uen Dessins,  
Enveloppes,  
eine große  
wie dergl.  
studen undmen,  
er

ssau.

en durch ihre  
merkannt, wer-  
gr. 6 Pf. und  
empfohlen.



Meine rühmlichst bekannten **Getreidehefen** treffen nach wie vor täglich frisch hier ein.

Zeßnitz, im December 1864.

**C. F. Witte.**

Feinste baierische **Schmelzbutter** in ganzen Kübeln, so wie ausgestochen und neue französische und rheinische **Wallnüsse** empfiehlt im Ganzen und einzeln billigt

**C. F. Witte.**

Die erwarteten feinen **Paraffinkerzen**, das Packet, 4, 5, 6 und 8 Stück enthaltend, zu 6 $\frac{1}{4}$  Sgr., 10 Packete für 2 Thlr. 2 Sgr., 25 Packete für 5 Thlr., sind nun wieder eingetroffen und kann ich jetzt wieder jeden größern Auftrag prompt ausführen.

**C. F. Witte.**

**Gustav Quase,**

Buchbinder in Radegast,

empfehlte sich zur pünktlichen Besorgung von Zeitschriften: die Gartenlaube, der Bazar, Daheim, Ueber Land und Meer, die Glocke, Allgemeine Modenzeitung.

**Gustav Quase,**

Buchbinder in Radegast,

empfehlte sich dem geehrten Publikum zur Anfertigung von Leder- und Galanteriearbeiten. Stidereien werden schnell und sauber garnirt.

**Gustav Quase,**

Buchbinder in Radegast,

empfehlte dem geehrten Publikum zum bevorstehenden Weihnachtsfeste sein Lager von Leder- und Galanteriearbeiten, als: Album, Photographie-Album, Cigarrentaschen, Portemonnaies, Nähkasten, Bilderbücher &c.

**Versteigerung in Prosigk.**

Dienstag, den 3. Januar t. J., Vormittags 10 Uhr, verkaufe ich meistbietend gegen baare Zahlung im Heinrich'schen Gasthose zu Prosigk folgende Gegenstände: 1 Kuh, 1 Pferd (Fuchsstute mit Blasse), 1 vor einem Jahre neu erbauten, einspannigen, eisenachsigem Ackerwagen, 1 noch brauchbaren zweispännigen, eisenachsigem Ackerwagen, 1 Wanzleber Pflug, 1 Häckselbank, 1 Zeugrolle, 1 Hobelbank, 1 Bodentarre, 1 Partie Buchholz, 2 bis 3 Wispel

Jutterrüben, welche auch sofort verkauft werden können, und noch mehrere Haus- und Gastwirthschafts-Geräthe. Carl Drehkopf.

**Vermischte Anzeigen.**

Heute Morgen 1/8 Uhr endete, in Folge von Mandelbräune, unsere heißgeliebte, gute **Adolphine** ihr Leben im Alter von 4 Jahren und 8 Monaten.

Um stille Theilnahme bitten

**Friedrich Lösche und Frau.**

Ziegelei bei Raguhn, 19. December 1864.

In einem Fabrik-Etablissement Berlins ist der Posten eines **Factors** vacant und durch einen energischen, sichern Mann, der mit schriftlichen Arbeiten vertraut ist, auf die Dauer zu besetzen. — Gehalt 800 Thlr. preuß. Cour. p. a. — Auftrag J. Holz in Berlin, Fischerstraße Nr. 24.

**Lehrlings-Gesuch.**

Für ein auswärtiges lebhaftes Material-, Destillations- und Eisenwaaren-Geschäft wird unter sehr annehmbaren Bedingungen für nächste Ostern ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehenen junger Mann als **Lehrling** gesucht und ist das Nähere zu erfragen in der

Expedition d. Bl.

Für m  
suche ich  
Bedingn  
nissen un  
nisse verfi  
werden.

Ein ju  
zum 1. J  
um nicht  
sprüchen.  
Nähere  
Bl. gültig

Ein or  
sehens D  
lichen Arb  
1865 eine

Ein or  
gen Antri

Ein g  
Attesten v  
Zeit in g  
findet zu  
Co

Eine  
zum sofo

Dem  
Berg zu  
baue k  
Händen d  
auf sein  
und Penfi  
in Hambu  
gestellter  
Rebers  
angeblüch  
der Ansp  
lice der  
biermit au  
ftens bis

bei der  
machen, d  
nannten F  
Hambu  
Die Ditt  
Berju  
Wietb



Für mein Waaren- und Agentur-Geschäft suche ich einen **Lehrling** unter vortheilhaften Bedingungen; nur ein mit den nöthigen Kenntnissen und überhaupt einem guten Schulzeugnisse versehenen junger Mann kann berücksichtigt werden.  
**Albert Arendt.**

Ein junger Defonom, 24 Jahre alt, sucht zum 1. Januar 1865 eine Stelle als **Verwalter**, um nicht geschäftlos zu sein, bei billigen Ansprüchen.

Nähere Auskunft wird die **Expedition d. Bl.** gütigst ertheilen.

Ein ordentliches, mit gutem Zeugniß versehenes **Dienstmädchen**, welches für die häuslichen Arbeiten brauchbar ist, findet zum 1. Januar 1865 einen guten Dienst

St. Georgenstraße Nr. 2,  
1 Treppe hoch.

Ein ordentliches **Mädchen** wird zum sofortigen Antritt gesucht.

**E. Krüger, Koch, Mittelstraße.**

Ein gesundes, nicht zu junges, mit guten Attesten versehenes **Kindermädchen**, das längere Zeit in guten Häusern bei Kindern gewesen ist, findet zu Neujahr einen guten Dienst

Cavalierstraße Nr. 33. in Dessau.

Eine **Aufwärterin** in gesetzten Jahren wird zum sofortigen Antritt gesucht

Hospitalstraße Nr. 5.

Dem **Unterförster Herrn Johann Georg Berg** zum Forsthaufe neben dem Kornhaufe bei Dessau ist ein über seine, in Händen der unterzeichneten Direction befindliche, auf sein Leben ausgesetzte **Police der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“** in Hamburg, Nr. 5314., über 500 Thlr. ausgesetzter

**Revers, d. d. Hamburg, den 10. August 1860,** angeblich abhanden gekommen und wird Jeder, der Ansprüche aus obigem Revers an die **Police der „Janus-Gesellschaft“** zu haben meint, hiermit aufgefordert, solche sofort und spätestens bis

**1. März 1865**

bei der unterzeichneten Direction geltend zu machen, da Herr Berg die Annullirung des genannten Reverses beantragt hat.

Hamburg, 2. December 1864.

Die **Direction der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“.**

**Rieth. Aug. Herm. Schmidt.**

**Die Spartasse zu Coswig** hat die **Zinszahlungstage** auf **Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, den 27., 28., 29. und 30. December d. J.,** festgesetzt.

Der Ertrag des am vergangenen Sonnabend vom hiesigen **Militär-Musikcorps** im **Bertram'schen Saale** zum Besten armer und verwaiseter **Schulkinder** veranstalteten **Concertes** belief sich nach Abzug sämtlicher unumgänglich nothwendigen Kosten auf **7 Thlr. 9 Pf.** und ist derselbe der **Frau Oberlieutenant von Heimrod** zur Weiterbeförderung eingehändigt worden.

**Musikmeister Schöne.**

*J. U. M. S. C.*

**Sonnabend, den 24. Decmber,**

Nachmittags 4 Uhr

## Weihnachts-Vesper

in der **Schloß- und Stadtkirche.**

### Program m.

- 1) Choral von Praetorius (1571—1621).
- 2) Benedictus von Jannacconi (1741—1816).
- 3) Recitativ und Terzett aus Christus, von F. Mendelssohn-Bartholdy (1809—1847).
- 4) Arie aus Josua, von Händel (1684—1759).
- 5) Adventlied von Hiller (1728—1804).
- 6) Die Erscheinung bei den Hirten, Gesang von Fesca (1789—1826).
- 7) Chor nach einer alten Melodie für Männerstimmen von B. Klein (1794—1832).

Freiwillige Beiträge zum Besten der Chorkasse werden an den Kirchthüren gegen Verabreichung von Programmen entgegen genommen.

**F. Diedicke.**

### Schuhmacher-Kränzchen

am **31. d. Mts.** Abends 7 Uhr im **Saale der Madame Diener.**

An diesem Vergnügen können noch junge Leute Theil nehmen; das Eintrittsgeld beträgt  $7\frac{1}{2}$  Sgr. und haben sich die Theilnehmenden bei dem unterzeichneten Vorstande zu melden. Ohne Karte wird Niemandem der Zutritt gestattet.

**J. Didszuhn, L. Görjch,**  
Schuhmacher-Altgesellen.



Der 2. Abonnements-Ball in Ziebig findet am Sylvester, den 31. December, statt.

**Einen sprechenden Beweis der heilkräftigen Wirkung des Hoff'schen Malzextract-Gesundheitsbieres**

bietet das nachfolgende Schreiben von geschätzter Hand:

Herrn Hoflieferanten Hoff in Berlin, Neue Wilhelmsstraße Nr. 1.

Kirchhain (Reg.-Bez. Frankfurt).

Die zweimalige Lieferung Ihres so sehr ge-

lobten, wirklich unübertrefflichen Malzextractes hat mich von großen Leiden befreit. Schon seit Jahren quälte mich ein böser trockener Husten, durch welchen ich hin und wieder heftige Kopfschmerzen, namentlich am Hinterkopfe, Kopfschwindel und Ohrensausen bekam.

Gott gebe, daß Sie noch recht lange für Linderung der leidenden Menschheit wirken mögen &c. &c. **Welzig, Kammerer.**

Die Hauptniederlage für Dessau bei **H. C. Schoch.**

Außerdem sind Niederlagen bei

Herrn **C. F. Witte** in Jessnitz,

**Robert Büschel** in Raguhn,

**Gotthelf Theermann** in Coswig.

**Literarische Anzeigen.**

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von gediegenen

**Jugendschriften und Sammelwerken**

der hervorragendsten Classiker, auf das Eleganteste und Dauerhafteste gebunden, desgleichen auch eine sehr reiche Auswahl glänzend ausgestatteter

**Miniatur- und Pracht-Ausgaben**

der vorzüglichsten Werke aus dem Gebiete der schönen Literatur überhaupt, endlich ihre nicht unbedeutende Sammlung werthvoller

**Stahlstiche, Lithographien, Veldruckbilder und Stereoskopen**

in feinsten und vollendetster Ausführung

die **Aue'sche Buchhandlung**  
(A. Desbarats).

Dessau.

Nach Inhalt und Form zu

**Weihnachtsgeschenken**

geeignete Bücher sind in grosser Auswahl und zu den verschiedensten Preisen vorrätig in der

**Buchhandlung Baumgarten u. Comp. in Dessau.**

Dieselbe erlaubt sich, gleichzeitig darauf noch besonders hinzuweisen, dass alle von irgend einer Buchhandlung des In- und Auslandes öffentlich angekündigten, in Katalogen oder durch besondere Anzeigen empfohlenen Gegenstände ihrer Geschäfts-Branchen stets auch durch sie und zu denselben Preisen zu beziehen sind, alles etwa nicht Vorrätige thunlichst schnell beschafft wird und nach auswärts Franco-Expedition stattfindet.

**Annou**  
welche auf  
den unter  
Büreau b  
größeren  
räumt w  
Verte

„Für De  
uns er

**Ja**

(NB. Die

Von Dessau  
nach  
Berlin.

Localzug Wi  
II.

Von Dessau  
nach  
Bitterfeld  
&c.

Localzug D  
Nachm

III. 2

Von Dessau  
nach  
Köthen  
&c.

Von Dessau  
nach  
Berst.

**Goldener**  
Rath Contad  
e. Magdeburg.  
Fretor Lehman  
**Goldener**  
gent Etichert



**Annoncen** für sämtliche deutsche, englische, französische, dänische, schwedisch-norwegische, russische, amerikanische u. s. w. Zeitungen, welche auf Verlangen specielle Verzeichnisse gratis und franco zu Diensten stehen, werden von den unterzeichneten Bevollmächtigten zu Originalpreisen angenommen und prompt besorgt. Das Bureau bietet dem verehrlichen Publikum den Vortheil, daß, außer Ersparung an Porto, bei größeren Aufträgen und insbesondere bei häufigen Wiederholungen ein entsprechender Rabatt eingeräumt wird. Ueber jede Annonce wird der Beleg geliefert.

Vertreten in Leipzig durch **Gust. Brauns**, Buchhandlung.

„ „ Berlin durch die **Amelang'sche Buchhandlung**.

**Haasenstein & Vogler,**

Hamburg-Altona u. Frankfurt a. M.

„Für Dessau nimmt die Expedition des Anhaltischen Staats-Anzeigers Aufträge für uns entgegen.“

## Fahrplan der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn

vom 1. November 1863 an.

(NB. Die römischen Zahlen geben die Nummer des Zuges nach dem Fahrplane der Berlin-Anhalt. Eisenbahn an und haben die mit gleichen Zahlen bezeichneten Züge gegenseitigen Anschluß.)

### I. Richtung nach und von Berlin.

Von Dessau nach Berlin.	1. (XII.) Früh 7. 24, in Berlin Bm. 11. 20.	Von Berlin nach Dessau.	4. (I.) Früh 7. 30, in Dessau Vorm. 11. 6.
	2. (IX.) Nachm. 1. 25, in Berlin Abds. 6.		5. (III.) Mittags 12. 45, in Dessau Nachm. 5.
	3. (X.) Abends 6. 32, in Berlin Ab. 9. 45.		

Localzug Wittenberg-Röthen. (XV.) Von Wittenberg früh 5. 45, in Dessau 7. 30.

### II. Richtung nach und von Bitterfeld, resp. Halle und Leipzig.

Von Dessau nach Bitterfeld zc.	1. (XVI.) Früh 9. 15, in Bitterfeld 10.; vonda nach Halle (I.) 10. 25, nach Leipzig 10. 27; in Halle 11. 10, in Leipzig 11. 15.	Von Halle u. Leipzig nach Dessau.	3. (XI.) Von Halle früh 4. 15; (XII.) von Leipzig früh 7.; (XIX.) v. Bitterfeld früh 8.; in Dessau früh 8. 50.
	2. (XVIII.) Abds. 8. 30, in Bitterfeld 9. 30; v. da nach Leipzig 9. 55, nach Halle (IV.) 10. 27, in Leipzig Ab. 10. 15, in Halle 11. 8.		4. (IX.) Von Leipzig Nm. 1.; v. Halle 1. 15; (XX.) v. Bitterfeld 2. 30; in Dessau Nm. 4.
	Localzug Dessau-Bitterfeld. (XVII.) Von Dessau Nachm. 12. 30, in Bitterfeld Nachm. 1. 55.		5. (X.) Von Leipzig Abds. 5. 50; v. Halle 6.; v. Bitterfeld Abds. 7.; in Dessau 7. 50.

### III. Richtung nach und von Köthen, resp. Bernburg, Magdeburg, Halle und Leipzig.

Von Dessau nach Köthen zc.	1. (XV.) Früh 7. 30, in Köthen 8. 15. (Nach Bernburg 8. 35, nach Magdeburg 8. 35.	Von Köthen nach Dessau.	4. (XII.) Vorm. 6. 45, in Dessau 7. 24, in Berlin Vorm. 11. 20.
	2. (I.) Vorm. 11. 6, in Köthen 11. 45. (Nach Halle u. Leipzig Mitt. 12. 8; nach Bernburg Nachm. 2. 10, nach Magdeburg 2. 10.)		5. (IX.) Mts. 12. 30; in Dessau Nachm. 1. 25; in Berlin Abends 6.
	3. (III.) Nachm. 5, in Köthen 5. 38. (Nach Halle u. Leipzig Nachm. 5. 45; nach Magdeburg 7. 50, nach Bernburg Abds. 8.)		6. (X.) Abends 6, in Dessau 6. 32, in Berlin Abends 9. 45.

Von Bernburg und Magdeburg haben alle drei Züge directen Anschluß.

### IV. Richtung nach und von Zerbst.

Von Dessau nach Zerbst.	1. (XIX.) Früh 9., in Rosslau 9. 17, in Zerbst 9. 45.	Von Zerbst nach Dessau.	1. (XV.) Früh 6. 15, in Rosslau 6. 49, in Dessau 7.
	2. (IX.) Nachm. 1. 35, in Rosslau 1. 52, in Zerbst 2. 20.		2. (I.) Früh 10., in Rosslau 10. 34, in Dessau 10. 45.
	3. (X.) Abends 8., in Rosslau 8. 17, in Zerbst 8. 45.		3. (III.) Nachm. 3. 50, in Rosslau 4. 24, in Dessau 4. 35.

#### Fremde in Dessau.

**Goldener Beutel:** Kfm. Wächter a. Mainz. Geh. Rath Conrad u. Kfm. Mittler a. Berlin. Kfm. Schmidt a. Magdeburg. Kfm. Stavenhagen a. Hamburg. Inspector Lehmann a. Barby.

**Goldener Hirsch:** Kfm. Dypermann a. Halle. Dirigent Etichert a. Döbeln. Fabrikbesitzer Albrecht aus

Zerbst. Ober-Amtmann Pietsch a. Sandersleben. Kfm. Ellrich a. Berlin. Kfm. Schlesing a. Magdeburg.

**Goldener Ring:** Kfm. Schürmann a. Lennep. Kfm. Reis a. Breslau. Mechaniker Zöller a. Berlin. Fabrikant Schubert a. Riga. Kunstgärtner Wurzler a. Erfurt. Rittergutsbesitzer Ribau u. Frau a. Heiligenfeld. Kfm. Zentgraf a. Halle.



Frucht-, Oel- und Spiritus-Preise.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafser	Erbsen	Linzen	Rapps	Rübböl	Spiritus
	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Wspl.	d. Ctr.	tuß
Berbst, 9. Dec. . . . .	46	33	29	24	—	—	—	—	—
Berlin, 20. Dec. . . . .	45—56	34—35	27—32	20—23	—	—	—	12½	13
Halle, 15. Dec. . . . .	47—49	36—36½	28½	22	—	—	—	—	—
Leipzig, 17. Dec. . . . .	46—50	35—36½	29—30	20¼—21	—	—	—	13	12
Magdeburg, 20. Dec. . . .	43—46	35—37	29—33	22—23½	—	—	—	—	—
Stettin, 19. Dec. . . . .	44—49½	33	—	22¼	—	—	—	12	12½

Getreide- und Frucht-Preise.

Der Scheffel:	Dessau, 17. Dec.		Röthen, 17. Dec.	
	fl. Sgr.	bis fl. Sgr.	fl. Sgr.	bis fl. Sgr.
Weißer Weizen . . . . .	2 —	2 2½	2 2½	2 5
Brauner Weizen . . . . .	1 27½	2 —	2 —	2 2½
Roggen . . . . .	1 12½	1 15	1 12½	1 15
Gerste . . . . .	1 7½	1 10	1 5	1 7½
Hafser . . . . .	— 27½	1 2½	1 —	1 1¼
Erbsen . . . . .	2 —	2 5	—	—
Linzen . . . . .	—	—	—	—

Auf dem heutigen Markt waren — Getreidewagen.

Preis der Mahlmege vom 3. Dec. 1864 bis 6. Jan. 1865. mit dem Beutelgelde

Vom weißen Weizen . . . . .	4 Sgr. 2 Pf.	4 Sgr. 10 Pf.
Vom braunen Weizen . . . . .	4 —	4 — 8
Vom Roggen . . . . .	2 — 10	3 — 1
Vom der Gerste . . . . .	2 — 6	2 — 9

In Herzoglicher Saalmühle zu Bernburg, 8. Dec.

1 Ctr. Weizenmehl Nr. 0. 3½ Thlr., Nr. 1. 3½ Thlr.
1 " Roggenmehl Nr. 0. u. 1. 2½ Thlr., Nr. II. 2½ Thlr.
1 " Weizenkleie 1½ Thlr., Roggenkleie 1½ Thlr.

Wasserstand der Elbe.

Mittwoch, den 14. Dec.,	3 Zoll unter Null.
Donnerstag, den 15. Dec.,	5 " " "
Freitag, den 16. Dec.,	6 " " "

Cours-Anzeiger.

	Stück	haben	zu	haben
Berlin, den 20. December.				
Preuß. Staats-Schuldscheine . . . . .	3½	—	91	—
Prämien-Anleihe 1855 . . . . .	3½	—	127¼	—
Preuß. Friedrichsd'or . . . . .	—	—	113½	—
Louisd'or . . . . .	—	—	110½	—
Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Actien . . . . .	4	—	188½	—
do. Priorität . . . . .	4	—	97½	—
Halle-Thüringen . . . . .	4	—	128½	—
do. Priorität . . . . .	4	—	97½	—
Niederschlesisch-Märkische garantirt . . . . .	4	96	—	—
do. Priorität . . . . .	4	—	95½	—
Köln-Minden . . . . . garantirt	3½	204½	—	—
do. Priorität . . . . .	4	—	101½	—
do. do. . . . .	5	—	105½	—
Potsdam-Magdeburg . . . . .	4	—	217¼	—
do. Prioritäts-Obligat. . . . .	4	93½	—	—
Braunschweiger Bank-Actien . . . . .	4	—	82½	—
Weimarische Bank-Actien . . . . .	4	—	98¼	—
Thüringer Bank-Actien . . . . .	4	—	75	—
Anhaltische Prämien-Anleihe . . . . .	3½	—	—	—
Anhalt-Dessauische Credit-Actien . . . . .	4	—	—	¼
Deutsche Continental-Gas-Actien . . . . .	5	151	—	—
Anhalt-Dessauische Landesbank-Actien . . . . .	4	—	84½	—
Leipzig, den 20. December.				
Leipzig-Dressdener Eisenbahn-Actien . . . . .	4	—	262½	—
Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Actien . . . . .	4	—	259	—
Leipziger Bank-Actien . . . . .	3	153	—	—
Anhalt-Dessauische Landesbank-Actien . . . . .	4	—	—	—

Cours des Goldes bei der Herzoglichen Staatskasse zu Bernburg.

Fünfzehn Silbergroschen sechs Pfennige (15 Sgr. 6 Pf.)	Agio pr. Louisd'or gegen Courant.
Vier Silbergroschen (4 Sgr.)	Agio für den vollwichtigen Ducaten à 3 Thlr. gegen Courant.

Redaction und Druck von H. Seybruch. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.

Hierzu: Beilage der Aue'schen Buchhandlung (A. Desbarats).





Der Landrath v. Braunbehrens: Er gebe zu, daß §. 6. der Landschaftsordnung präziser gefaßt sei; dieser handele aber von einem ganz besondern Institute, d. i. der Wahl zur Ausübung der verliehenen Sonderstimmrechte. In §. 4. dagegen, welcher den hier vorliegenden Fall der Vertretung der Ritterschaft im Allgemeinen betreffe, werde zur Wahlfähigkeit nur verlangt, daß der Gewählte zu den Rittergutsbesitzern, also zum Stande derselben gehöre, und hierzu gehören offenbar auch die Mitbesitzer eines Rittergutes.

Der Abg. v. Trotha-Hecklingen: Er verweise noch auf §. 3. der Landschaftsordnung; in diesem werde die Ritterschaft als die Inhaberin der bezüglichlichen Stimmen aufgeführt und zu jener gehören unbestreitbar auch die Mitbesitzer der Rittergüter.

Der Abg. Holzmann: Nach dem Schlusse des §. 4. solle die Ritterschaft durch Abgeordnete vertreten werden, welche die Rittergutsbesitzer aus ihrer Mitte wählen; sonach sollen also die Vertreter der Ritterschaft aus der Mitte derjenigen hervorgehen, welche dieselben zu wählen haben, und gehöre, wie anerkannt worden, zur aktiven Wahlberechtigung der Besitz eines Rittergutes, so müsse auch für die passive Wahlfähigkeit dieses Erforderniß anerkannt werden.

Der Abg. Kindscher hält für nothwendig, auf den beregten Vorgang, die Wahl des Herrn v. Stammer, näher einzugehen und bittet um weitem Aufschluß über diese letztere Wahl.

Auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Prüfung der Wahl des Hauptmanns v. Ende wegen der Wichtigkeit der hierbei auftretenden Prinzipienfrage und weil letztere bei der Kürze der stattgehabten Vorberathung nicht genügend habe erörtert werden können, in die Abtheilungen zurückgewiesen, nachdem zuvor noch eine Debatte zwischen dem Landrath v. Braunbehrens und dem Abg. Holzmann darüber stattgefunden hatte, ob es erforderlich sei, auch den angeregten Punkt wegen der aktiven Wahlberechtigung der Mitbesitzer von Rittergütern Behufs weiterer Antragstellung an die Abtheilungen ausdrücklich mit zu verweisen.

Der Abg. v. Trotha-Hecklingen als Berichterstatter über die Wahl des Kreisdirectors v. Krosigk in Ballenstedt: Die Zahl der Gemeinderathsmitglieder in den Städten des betreffenden Wahlkreises betrage 69; hiervon seien 63 zum Wahltermine erschienen und von diesen Wählern haben wiederum 54 ihre Stimmen dem Kreisdirector v. Krosigk gegeben. Als Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl seien aufgestellt, ob der Gewählte das Bürgerrecht in einer Anhaltischen Stadt erworben, ob er weiter 3 Jahre in Anhalt sich aufgehalten und endlich die Landesherrliche Genehmigung zum Eintritt in den Landtag, welche für ihn, als einen Herzoglichen Beamten, erforderlich sei, erhalten habe.

Dieses letztere Bedenken sei durch einen heutigen Eingang des Herzoglichen Staatsministeriums beseitigt worden und werde deshalb mit Bezug auf die beiden weitem Bedenken von den Abtheilungs-Referenten der Antrag gestellt:

die Wahl des Kreisdirectors v. Krosigk zu beanstanden, im Fall nicht Seitens der Herren Landesherrlichen Commissarien oder aus der Versammlung selbst die Erledigung der Anstände sich ergibt.



Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann: Der Kreisdirector v. Krosigk halte sich bereits seit Juni oder Juli 1861, also über 3 Jahre, in Anhalt auf.

Der Abg. v. Trotha-Hecklingen konstatirt, daß das Bedenken wegen des dreijährigen Aufenthaltes in Anhalt durch die eben erfolgte Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars als erledigt zu betrachten sei.

Der Abg. Trollenier bemerkt, daß der Kreisdirector v. Krosigk das Bürgerrecht in Ballenstedt nicht habe erwerben wollen.

Der Landrath v. Braunbehrens weist darauf hin, daß dieser in einer andern Stadt das Bürgerrecht könne erworben haben.

Der Abg. Holzmann: Der Antrag der Herren Abtheilungs-Referenten erscheine insofern zu unbestimmt, als er die Frage offen lasse, welche Zeit für die Erwerbung des Bürgerrechts maßgebend sei, ob die Zeit der Wahl oder eine spätere. Um diese Unbestimmtheit zu heben, stelle er den Unterantrag:

die Gültigkeit der Wahl des Kreisdirectors v. Krosigk so lange zu beanstanden, bis amtlicher Nachweis geliefert ist, daß derselbe zur Zeit der Wahl das Bürgerrecht innerhalb des Herzogthums erworben hatte.

Dieser Antrag wird genügend unterstützt.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, weist darauf hin, wie es nicht Sache der Landtags-Kommissare sein könne, die vermifften Nachweise in dieser Wahlangelegenheit zu beschaffen.

Der Landrath v. Braunbehrens erkennt dieses an und wendet gegen den Holzmann'schen Unterantrag ein, daß nach diesem die vorliegende Wahlangelegenheit unbegrenzte Zeit hindurch in der Schwebe bleiben könne.

Der Abg. v. Trotha-Hecklingen erläutert den Antrag der Abtheilungs-Referenten dahin, daß bei dessen Stellung man davon ausgegangen sei, daß die Herren Landtags-Kommissare vielleicht zufällig über die beregten Punkte sofortige Auskunft ertheilen könnten, wie dieses auch bezüglich des einen Punktes geschehen sei.

Der Abg. Holzmann erklärt sich mit dem Landesherrlichen Kommissar, Geheimerath Dr. Sintenis, dahin einverstanden, daß nicht von den Herren Kommissaren, sondern durch Herrn v. Krosigk der erforderliche Nachweis zu liefern sei; hierzu würde demselben von Seiten des Präsidiums eine Frist zu setzen sein, welche auf Erfordern verlängert werden könnte, und würde sodann in der Sache weiter zu verhandeln sein.

Der Abg. Kindscher bemerkt gegenüber der Betonung der Wahlzeit in dem Holzmann'schen Antrage, daß man auch bei Stellung des Ausschuss-Antrages von der Ansicht ausgegangen sei, daß allein diese Zeit entscheide; wenigstens sei er von dieser Ansicht ausgegangen.

Es wird der Holzmann'sche Unterantrag hierauf einstimmig angenommen.

Der Landrath v. Kalitsch als Berichterstatter über die Wahl des Schulzen, Gutsbesizers Krüger: Von den 59 Ortschaftschulzen des Wahlbezirkes seien im Wahltermine 57 erschienen. Bei dem ersten Wahlgange seien 24 Stimmen auf den Schulzen Koch in Klefewiz und 21 Stimmen auf den Schulzen Krüger in Ziebigk gefallen und da sonach in diesem Wahlgange eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben habe,



sei zu einer weitem Wahl geschritten, in welcher der Schulze Krüger 26 Stimmen und der Schulze Koch 23 Stimmen erhalten, die übrigen Stimmen dagegen sich zersplittert hätten. Demnach sei der 2c. Krüger als mit Stimmenmehrheit gewählt zu betrachten und es werde von den Abtheilungs-Referenten beantragt:

die Wahl des Ortsschulzen Krüger in Ziebigk für gültig anzuerkennen.

Der Abg. Holzmann: Nach den Mittheilungen des Herrn Berichtstatters erscheine der gestellte Antrag nicht begründet, denn nach diesen habe der Schulze Krüger eine absolute Stimmenmehrheit nicht gehabt, welche andererseits nach §. 10. der Wahlinstruktion erforderlich sei, indem darin ausdrücklich angeordnet werde, daß, wenn bei der ersten Abstimmung sich keine absolute Mehrheit ergebe, alsdann die Wahl zu wiederholen sei. Er, Redner, stelle deshalb den Antrag:

die Wahl für ungültig zu erklären.

Der Berichtstatter: Von ihm und den beiden anderen Abtheilungs-Referenten sei der §. 10. der Wahlinstruktion dahin aufgefaßt worden, daß nur für die Entscheidung des ersten Wahlganges absolute Stimmenmehrheit erforderlich sei, dagegen bei den übrigen Wahlgängen, für welche absolute Stimmenmehrheit nicht vorgeschrieben stehe, die einfache, relative Stimmenmehrheit genüge.

Der Abg. Holzmann: Alsdann würde es der Wahlinstruktion an jeder ratio legis fehlen; es würde, wenn in ihr nicht absolute Stimmenmehrheit verlangt würde, gar kein Grund vorliegen, nicht schon den ersten Wahlgang entscheiden zu lassen, wenn in diesem einfache Stimmenmehrheit sich ergebe.

Der Abg. Kindscher schließt sich dem unter Hinweis auf das bei der Wahl des Abg. Hooijer beachtete Verfahren an.

Der Abg. Hooijer: Gerade seine Wahl, bei welcher 5 oder mehrere Wahlgänge stattgefunden haben, dürfte zeigen, daß nach der Wahlinstruktion, wenn sie nicht in der Weise der Herren Abtheilungsreferenten ausgelegt werde, Wahlverhandlungen vollständig resultatlos verlaufen können, da sie, die Wahlinstruktion, Mittel zur Erlangung einer absoluten Stimmenmehrheit nicht an die Hand gäbe.

Der Abg. Delze: Wenn nicht absolute Stimmenmehrheit für das Zustandekommen einer Wahl als erforderlich, resp. in der Wahlinstruktion angeordnet erachtet werde, alsdann würde die Bestimmung des §. 10., daß die Wahl so lange fortgesetzt werden solle, bis Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit sich ergebe, offenbar keinen Sinn haben.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Holzmann'sche Antrag mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt und der Antrag der Abtheilungsreferenten:

die Wahl des Ortsschulzen Krüger für gültig anzuerkennen,

mit gleicher Stimmenanzahl angenommen; noch vor dieser Abstimmung hatte der Abg. Junk seinen Platz in dem Landtagsaale eingenommen.

Der Unterdirektor, welcher den Vorsitz hierauf wieder übernimmt, regt eine weitere Beileidsbezeugung an Sr. Hoheit, den Herzog, wegen des Todes des Prinzen Friedrich unter Beachtung der von Sr. Hoheit kundgegebenen Wünsche an, und wird auf Antrag des Abg. v. Kroßigk-Hohen-Erleben der Erlaß einer schriftlichen Beileids-Adresse beschlossen.



Der Unterdirektor beraumt die nächste Sitzung auf  
Dienstag, den 6. Dezember c.,  
Vormittags 10. Uhr  
an, setzt für dieselbe auf die Tagesordnung:  
Prüfung der Wahl des Hauptmanns v. Ende,  
und beschließt hiermit die Sitzung um 1 Uhr.

So nachrichtlich g. w. v.

A. v. Kroßigk. Medicus. Sitzau.

Prüfung

Begenmä

Die

11 Uhr

Das

An

1) ei

fr

2) ei

3) ei

4) ei

2

5) ei

b

alle diese

nungsmä

Sitz

II. Anh





## II. Sitzung

des

### zweiten Anhaltischen Landtags.

Verhandelt Dessau, den 6. Dezember 1864.

#### Tagesordnung:

Prüfung der Wahl des Hauptmanns v. Ende.

Gegenwärtig: 1) am Tische der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien: Der Staatsrath Hagemann;  
2) die sämtlichen Landtagsmitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten v. Wuthenau, Petri, Ruhnemann und Joachimi, welche beurlaubt sind.

Die Sitzung wird von dem Unterdirektor, Schloßhauptmann v. Krosigk, um 11 Uhr eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

An Eingängen werden von dem Unterdirektor mitgetheilt:

- 1) eine Petition der Gemeinde Zabitz wegen Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden;
- 2) eine dergl. der Gemeinde Görzig in derselben Sache;
- 3) eine dergl. der Gemeinde Mölz in derselben Sache;
- 4) eine dergl. der Bäcker-Innungen zu Dessau, Zerbst, Rosslau und Köthen wegen Aufhebung der Mahlsteuer;
- 5) eine dergl. der Gemeindevorstände von Coswig, Bufo und Weiden wegen Erbauung einer Chaussee von Coswig über Bufo nach der Preussischen Grenze;

alle diese Petitionen, welche von Landtagsmitgliedern eingebracht und geschäftsmäßig unterstützt sind, werden zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Prüfung der Wahl des Hauptmanns v. Ende.





Der Landrath v. Braunbehrens: Die Abtheilungen seien bei der weitern Vorberathung über die Wahl des Hauptmanns v. Ende zu abweichenden Ergebnissen gelangt. Die erste Abtheilung erkenne die Gültigkeit dieser Wahl an. Daß den Antheilsbesitzern die passive Wahlfähigkeit nach der Landschaftsordnung zustehe, sei gestern bereits ausgeführt; ebenso erscheinen dieselben nach der Praxis und nach §. 7. der Landschaftsordnung auch als aktiv wahlberechtigt; diese aktive Wahlberechtigung sei jedoch gesetzlich zu regeln, und zwar dahin, daß für je ein im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen befindliches Rittergut dieses Wahlrecht durch einen, Seitens seiner Mitbesitzer mit gehöriger Legitimation versehenen, landstandsfähigen Antheilsbesitzer auszuüben sei. Die erste Abtheilung behielte sich einen Antrag auf bezügliche gesetzliche Regulirung vor.

Der Abg. Delze: Nach der Ansicht der zweiten Abtheilung sei die Wahl des Hauptmanns v. Ende nicht gültig, und zwar, weil demselben die passive Wahlfähigkeit fehle.

Zunächst sei auf die Frage wegen des aktiven Wahlrechtes der Antheilsbesitzer zurückzugehen.

In §. 7. der Landschaftsordnung werde zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes außer der allgemeinen Landstandsfähigkeit der Besitz eines Rittergutes erfordert; hienach könne ein bloßes Antheilsrecht an einem Rittergute für nicht genügend erachtet werden. Eine Ausdehnung des aktiven Wahlrechtes auf die Antheilsbesitzer würde eine große Anzahl weiterer gesetzlicher Bestimmungen über Ausübung dieses Rechtes erforderlich gemacht haben, und auch hieraus, daß derartige Bestimmungen nicht gegeben seien, ergebe sich, daß den Antheilsbesitzern ein aktives Wahlrecht nicht habe eingeräumt werden sollen.

Gehe man nun zur Frage der passiven Wahlfähigkeit über, so solle nach §. 4. der Landschaftsordnung die Ritterschaft durch die adeligen Familien, welchen Sonder-Stimmrechte beigelegt werden würden, und weiter durch Abgeordnete vertreten werden, welche die Rittergutsbesitzer aus ihrer Mitte wählen. Hiernach könnten die ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten nur aus der Zahl der Wähler selbst, d. h. aus der Zahl der landstandsfähigen Besitzer eines Ritterguts gewählt werden. Das aktive Wahlrecht stehe den bloßen Antheilsbesitzern nachgewiesener Maßen nach den Gesetzen nicht zu, also könne ihnen auch die passive Wahlfähigkeit nicht zuerkannt werden. Der §. 4. der Landschaftsordnung bezwecke nicht eine Vertretung des großen Grundbesitzes im Allgemeinen, sondern der Rittergutsbesitzer im Besondern.

Wolle man für die passive Wahlfähigkeit geringere Erfordernisse aufstellen, als für das aktive Wahlrecht, so würde man sich in Widerspruch zu dem, in den Gesetzen vielfach anerkannten Grundsatz stellen, daß die passive Wahlfähigkeit an zahlreichere und strengere Vorbedingungen zu binden sei, als das aktive Wahlrecht. Dieser Grundsatz finde sich auch in der Landschaftsordnung Betreffs der zweiten und dritten Abtheilung ausgesprochen; bezüglich dieser finden sich in jener schärfere Bestimmungen für die Wahlfähigkeit, als für das Wahlrecht. Endlich werde in §. 6. der Landschaftsordnung sogar für die zu wählenden Vertreter der adeligen Sonder-Stimmrechte der Besitz eines Ritterguts erfordert, dieses Erforderniß mithin selbst da, wo ein größeres Recht beigelegt worden, festgehalten. Diese Analogie spreche jedenfalls entschieden für die Ansicht der zweiten Abtheilung.

Der  
werde nun  
stellung  
mit der P  
Landschaft  
schaft aus  
Wahl kein  
Weiter geh  
persönliche  
Seite bestr  
Schlußfolg

verliehenen  
seinen beso  
handele es  
jeher gewo  
belehnten.  
in §. 6.

das früher  
gleichwohl

Der  
von Herr  
machten G

Der  
Vorberath  
und beme  
dem Land  
Rittergute

Der  
wohl sei  
Wichtig sei  
Landtags,  
besitzer gen

Der  
schaftlichen  
theilsbesitzer

Der  
die Thatfa  
sei oder n  
und währen

Nach  
Rittergutsb  
geführt sei  
habe aber  
Besitzer de



Der Landrath v. Braunbehrens: Nach der Ausführung des Herrn Vorredners werde nur die passive Wahlfähigkeit des Herrn v. Ende bestritten, eine weitere Ausfällung gegen die Gültigkeit der Wahl aber nicht erhoben; er werde deshalb sich nur mit der passiven Wahlfähigkeit und deren Voraussetzungen beschäftigen. In §. 4. der Landschaftsordnung werde bestimmt, daß die Rittergutsbesitzer die Vertreter der Ritterschaft aus ihrer Mitte zu wählen haben, und darüber habe in der Ritterschaft bei der Wahl kein Zweifel obgewaltet, daß der Herr v. Ende zu ihr, der Ritterschaft, gehöre. Weiter gehöre zur Wahlfähigkeit nach §. 14. der Landschaftsordnung noch die allgemeine persönliche Landstandsfähigkeit; diese sei bei Herrn v. Ende vorhanden und von keiner Seite bestritten worden. Aus §. 6. der Landschaftsordnung lasse sich keine allgemeine Schlußfolgerung ziehen; daß hier für den aus der Familie zu wählenden Vertreter des verliehenen Sonder-Stimmrechtes der Besitz eines Rittergutes gefordert werde, habe seinen besondern Grund darin, daß man zur Vertretung der Familie — und hierum handele es sich in §. 6. nur — den Besitzer eines, resp. im Besitz der Familie von jeher gewesenem Rittergutes für geeigneter gehalten habe, als etwa einen bloßen Mitbelehnten. Wegen der hier obwaltenden besondern Momente gestatte die Bestimmung in §. 6. der Landschaftsordnung keine analoge Anwendung auf sonstige Fälle. Auch das frühere Landtagsmitglied Herr v. Stammer sei nur Antheilsbesitzer gewesen, und gleichwohl sei seine Wahl anerkannt worden.

Der Abg. Günther: Die Mehrheit der dritten Abtheilung habe sich aus den von Herrn Abg. Delze ausgeführten und in den Vorberathungen bereits geltend gemachten Gründen der Ansicht der zweiten Abtheilung angeschlossen.

Der Abg. Holzmann beschränkt sich unter Bezugnahme auf die stattgehabten Vorberathungen darauf, den Ausführungen des Abg. Delze im Allgemeinen beizutreten, und bemerkt bezüglich des Herrn v. Stammer, daß dieser in den Wahlakten, welche dem Landtage bei Prüfung der Wahl vorgelegen haben, als alleiniger Besitzer des Rittergutes Wedlig aufgeführt gestanden habe.

Der Landrath v. Braunbehrens: Es möge dieses Letztere der Fall sein; gleichwohl sei es zweifelhaft, ob Herr v. Stammer wirklich auch alleiniger Besitzer von Wedlig sei. Auch Herr v. Krosigk auf Hohen-Orleben sei, während er Mitglied des Landtags, resp. des Bernburger Sonderlandtags gewesen, eine Zeit lang nur Antheilsbesitzer gewesen.

Der Abg. v. Trotha-Gänsefurth: Aus Verhandlungen, welche er in ritterschaftlichen Angelegenheiten gepflogen, gehe hervor, daß Herr v. Stammer nur Antheilsbesitzer sei.

Der Abg. Holzmann: Dieses könne zugegeben werden. Es komme nicht auf die Thatsache an, ob Herr v. Stammer alleiniger Eigenthümer des Rittergutes Wedlig sei oder nicht, sondern auf die Ansicht, welche der Landtag bei Prüfung der Wahl und während der Landtagsmitgliedschaft des Herrn v. Stammer gehabt habe.

Nach den gedachten Wahlakten und weil in der darin befindlichen Liste der Rittergutsbesitzer Herr v. Stammer als alleiniger Besitzer des Rittergutes Wedlig aufgeführt sei, habe der Landtag annehmen müssen, daß dieses sich auch so verhalte; habe aber der Landtag in der Ansicht gestanden, daß Herr v. Stammer alleiniger Besitzer des mehrgedachten Rittergutes sei, so könne selbstverständlich in der Aner-





kennung seiner Wahl nicht die Anerkennung der Wahlfähigkeit der Antheilsbesitzer gefunden werden.

Was bezüglich des Herrn v. Kroßigt mitgetheilt worden, sei ihm, dem Redner, nicht bekannt; jedenfalls könne für den jetzigen Landtag nicht maßgebend sein, wenn von dem vormaligen Bernburger Sonderlandtage nicht richtig verfahren worden sei.

Der Landrath v. Braunbehrens: Er habe absichtlich seine Ausführung über die passive Wahlfähigkeit des Herrn v. Ende nicht darauf mitbegründet, daß auch Herr v. Stammer nur Antheilsbesitzer sei, sondern diesen letztern Umstand ganz nebenbei erwähnt. Immerhin lasse sich aber die Thatsache nicht in Abrede stellen, daß Herr v. Stammer langjähriges Mitglied des Landtags gewesen, ohne Alleinbesitzer eines Rittergutes zu sein.

Abg. v. Trotha-Hecklingen: Der Haupteinwand gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn v. Ende sei, daß ihm das aktive Wahlrecht fehle und ihm um desswillen auch die passive Wahlfähigkeit nicht zuerkannt werden könne; so lange aber die Ritterschaft bestehe und von ihr Landschaftsmitglieder gewählt worden seien, haben die Antheilsbesitzer stets an den Wahlen Theil genommen.

Werde in §. 7. der Landschaftsordnung zur Theilnahme an der Wahl der Besitz eines Rittergutes für erforderlich erklärt, so liege doch keine Nothwendigkeit vor, unter Besitz lediglich den Alleinbesitz zu verstehen; ebensogut könne man unter Besitz auch den Mitbesitz verstehen.

Der Abg. Delze: Wenn die Landschaftsordnung den Besitz eines Rittergutes fordere, so werde diesem Erforderniß offenbar dann nicht genügt, wenn Jemand nur einen mehr oder weniger erheblichen Theil eines Rittergutes, ein Stück eines solchen, besitze. Daß Herr v. Ende zu der Ritterschaft gehöre, werde nicht bestritten; eine andere Frage aber sei, ob er zu den landstandsfähigen Rittergutsbesitzern gehöre. Den Ansichten des Herrn v. Braunbehrens würde er sich zum Theil anschließen können, wenn es sich de lege ferenda handelte; daß sie aber der jetzigen Lage der Gesetzgebung entsprechen, könne er nicht zugeben.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Sagemann: An sich erachte er die Prüfung einer Wahl für eine solche innere Angelegenheit des Landtages, in welche die Kommissarien nicht einzugreifen haben; da es hier sich aber um eine wichtige Prinzipienfrage handele, so gestatte er sich, über diese das Wort zu ergreifen. Wenn Mehrere ein Gut in gemeinschaftlichem Besitze haben, wenn nach juristischem Sprachgebrauch eine *compossessio plurium in solidum* stattfinde, alsdann besitzen die Mitbesitzer nicht etwa Jeder ein einzelnes Stück, sondern sie besitzen Jeder das ganze, ungetheilte Gut, nur zu ideellen Theilen; Jeder könne demnach das volle Recht ausüben, soweit er hierin nicht von seinen Mitbesitzern beschränkt werde.

Dieses gelte insbesondere auch von den Ehrenrechten, wie andererseits jeder Mitbesitzer die mit dem Besitz verbundenen Verpflichtungen voll und ungetheilt zu erfüllen habe; jeder Mitbesitzer habe vollständig und nicht stückweise den Lehnseid abzulegen, Kriegsdienste zu leisten und sonstige Vasallenverpflichtungen zu erfüllen. Hieraus folge, daß auch die Antheilsbesitzer zu vollem Rechte für wahlberechtigt und wahlfähig zu achten seien.

Der  
nicht; es  
gezogen  
Staatsre  
gültigen  
gebraucht  
„Mitbesitz  
den üblich  
nenne ma  
der vorlie  
griffen zu  
Der  
Wahlen d  
Grundsatz  
Der Besitz  
theilung,  
Daß ein  
Abg.  
missars sic  
Richtung  
worden, ni  
solche ohne  
Voraussetz  
gorie von  
der Ritter  
dem Besitz  
v. Salmun  
Rittergut i  
und überw  
gewählt wo  
resultat mö  
worden wä  
die Wahl d  
als nichtig  
als nichtig  
Der L  
er lediglich  
konkreten F  
Der L  
sei, wie der  
dahin gegam  
mehr der G  
geladen word  
holt anerkan  
Nur die  
ganz übergan  
II. Anh. Land



Der Abg. Holzmann: Diesen Theorien entspreche die bisher geübte Praxis nicht; es seien zu den bisherigen ritterschaftlichen Wahlen die Antheilsbesitzer nicht zugezogen worden, und gleichwohl seien diese Wahlen sowohl von der Herzoglichen Staatsregierung bei der vorläufigen Prüfung, als von dem Landtage bei der endgültigen Prüfung für gültig anerkannt worden. Das in §. 7. der Landschaftsordnung gebrauchte Wort „Besitz“ sei ein technischer Ausdruck, wie ein solcher auch das Wort „Mitbesitz“ sei, und hätte man den letztern für genügend erachtet, so würde man eben den üblichen technischen Ausdruck Mitbesitz gewählt haben. Im gewöhnlichen Leben nenne man allerdings die Mitbesitzer von Rittergütern auch Rittergutsbesitzer; hier bei der vorliegenden Interpretationsfrage habe man es aber mit bestimmten technischen Begriffen zu thun.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann: Wenn bisher bei den Wahlen anders verfahren worden, so könne dieses die Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes selbst nicht widerlegen; alsdann sei eben nicht richtig verfahren worden. Der Besitz erscheine als das genus, der Mitbesitz dagegen als die species, Unterabtheilung, und der Mitbesitz erscheine demnach unter dem Begriff Besitz mit einbegriffen. Daß ein Mitbesitzer nicht auch Besitzer sei, werde sich nicht behaupten lassen.

Abg. Delze: Wolle man die juristisch scharfen Ausführungen des Herrn Kommissars sich aneignen, dann müsse man aber auch die Konsequenzen derselben nach der Richtung hin ziehen, daß eine Wahl, zu der die Antheilsbesitzer nicht mit zugezogen worden, nichtig sei, und daß insbesondere auch die Wahl des Hauptmanns v. Ende, weil solche ohne Hinzuziehung der Antheilsbesitzer stattgefunden habe, für nichtig zu erachten sei. Voraussetzung der Gültigkeit einer Wahl sei natürlich, daß nicht eine ganze Kategorie von Wahlberechtigten von der Wahl ausgeschlossen sei. Nach dem Verzeichniß der Rittergüter, welches in den Wahlakten sich befinde, stehen mehrere Rittergüter in dem Besitz von 4 und mehreren Personen; er verweise in dieser Hinsicht auf das v. Salmuth'sche Rittergut in Gr.-Badegast, das Rittergut Cöfzig, das v. Weltheim'sche Rittergut in Gr.-Weißandt, das v. Biedersee'sche Rittergut in Ilberstedt. Wie groß und überwiegend auch die Stimmenmehrheit sei, mit welcher der Hauptmann v. Ende gewählt worden, so werde sich doch nicht behaupten lassen, daß nicht ein anderes Wahlresultat möglich gewesen sei, wenn alle jene Antheilsbesitzer zur Wahl mit hinzugezogen worden wären. Von den Ausführungen des Herrn Kommissars aus würde demnach die Wahl des Herrn v. Ende wegen formeller Mängel entschieden und auf alle Fälle als nichtig anzusehen sein, und es müßte somit diese Wahl entweder als ungültig oder als nichtig kassirt werden.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, weist darauf hin, daß er lediglich wegen der aufgetauchten Prinzipienfrage, nicht aber für den vorliegenden konkreten Fall das Wort ergriffen habe.

Der Landrath v. Braunbehrens: Die Praxis bei den ritterschaftlichen Wahlen sei, wie der hier anwesende Wahlkommissarius, Herr v. Zerbst, bestätigen werde, nicht dahin gegangen, daß die Antheilsbesitzer ganz übergangen worden seien; es sei vielmehr der Grundsatz befolgt, daß Einer von mehreren Mitbesitzern zur Wahl mit eingeladen worden, und dieses müsse genügen, wenn auch dieser Punkt, wie er wiederholt anerkannt habe, einer gesetzlichen Regelung bedürfe.

Nur die Mitbesitzer zweier Rittergüter seien bei der hier in Frage stehenden Wahl ganz übergangen worden; dies habe aber seinen Grund in besonderen Verhältnissen,





und z. B. bezüglich des Ritterguts Aliefen-Unterhof darin gehabt, daß der Herr Wahlkommiffarius die beiden Befitzer für minderjährig gehalten hätte, während allerdings der Aeltere die Großjährigkeit bereits erlangt habe. Die Verhandlungen hätten ſich übrigens von ihrem Gegenstande entfernt, indem die vorliegende Frage ſich bereits bei Eröffnung der Debatte auf den Punkt der paſſiven Wahlfähigkeit zugespitzt gehabt hätte.

Der Abg. v. Kroſigk-Hohen-Grleben bemerkt bezüglich des v. Beltheimſchen Rittergutes in Gr.-Weiſandt, daß daſſelbe allerdings früher mehrere Befitzer gehabt habe, jezt aber ſich in der Hand Eines Befizers befinde.

Bei der hierauf erfolgenden Abſtimmung wird die Wahl des Hauptmanns v. Ende mit 16 Stimmen gegen 13 Stimmen als gültig anerkannt; ein Landtagsmitglied hatte vor der Abſtimmung den Saal verlaſſen.

Der Unterdirektor ſchließt hierauf die Sizung mit dem Bemerken, daß Zeit und Tagesordnung für die nächſte Sizung ſich noch nicht beſtimmen laſſen.

So nachrichtlich g. w. v.

A. v. Kroſigk.      Sizau.

Dien  
Freit  
Beratung  
für Köben

Ur

N<sup>o</sup> 200

Bekannt  
die Ritter-  
zu verleihen g

Bekannt  
Candidaten  
Großzig feſt

Bekannt  
nach Anfall d  
dehnten Sam  
Geſäße, Schm  
auch neuerer  
Ringen und  
Mittelalters u  
Eifenbein, Ho  
ältere Geſchich  
und Alterthum  
ſicht mitzuwief  
Inſbeſond  
zur Beröffentli  
fortige Anzeig

- 1) Ger
  - 2) Hof
  - 3) Red
  - 4) Pro
  - 5) Ber
  - 6) Hof
  - 7) Hof
  - 8) Db
  - 9) Db
  - 10) Pa
- von welchen d

